

Übersichtsmatrix – Ökologische Gegenleistungen und Verpflichtungen

GALLEHR + PARTNER[®]
GALLEHR SUSTAINABLE RISK MANAGEMENT GMBH

Januar 2025

GALLEHR+PARTNER[®] ist eine in Deutschland eingetragene Marke von Sebastian Gallehr und bezieht sich auf das Unternehmensnetzwerk, dem auch die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH angehört.

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – BECV

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
BEHG Carbon Leakage Verordnung (BECV)	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Ab 2023	<p>Ab dem 01.01.2023: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 10 BECV)</p> <p>Alternative Erfüllungsoptionen für Unternehmen mit weniger als 10 GWh Gesamtenergieverbrauch bestehen (§ 10 Abs. 2 BECV)</p>	<p>Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten und im Abrechnungsjahr umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen;</p> <p>Maximalvoraussetzung: Abrechnungsjahr 2023-2024: 50 %, ab Abrechnungsjahr 2025: 80 %, des gewährten Beihilfebetrages für das dem Abrechnungsjahr vorangegangene Jahr (§ 11 Abs. 3 BECV)</p>	<p>Wirtschaftliche Bewertung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (§ 11 Abs. 2 BECV)</p> <p>Abrechnungsjahre 2023-2025: Wirtschaftlichkeitsgrenze bei 60 % der Nutzungsdauer. Bewertungszeitraum begrenzt auf maximal 9 Jahre.</p> <p>Ab dem Abrechnungsjahr 2026: Wirtschaftlichkeitsgrenze bei 90 % der individuellen Nutzungsdauer (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV)</p>	<p>Zertifizierte Nachweisführung zu "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)</p>	<p>Aktionspläne des im Abrechnungsjahr betriebenen EnMS sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant</p> <p>Eine Maßnahme gilt als „anrechenbar“, sobald der Realisierungszeitpunkt (Abschluss) im Abrechnungsjahr eingetreten ist</p> <p>Ausnahme bei erheblicher Unterbrechung des Produktionsablaufs möglich</p>	<p>Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Beihilfegewährung von SPK, BECV und EnFG.</p> <p>Anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV, SPK und EnFG jedoch möglich.</p> <p>Anrechenbarkeit der Investition auf Unternehmensstandorte, welche durch das Managementsystem erfasst werden</p>	Keine Beihilfegewährung
				<p>Alternative Erfüllungsoption: Investitionen in Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses</p> <p>Kriterium: Maßnahmen zur Senkung der THG-Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte nach dem EU-ETS (§11 Abs. 4)</p>	<p>Sonderfall: Falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein Managementsystem im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat, darf die Amortisationszeitmethode weiter verwendet werden. Anforderung an die Amortisationsdauer bleibt weiterhin 60 % bei anteiliger Nutzungsdauer.</p>				

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – SPK

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
Beihilfe für indirekte CO ₂ -Kosten - Strompreis -kompensation	Deutsche Emissions-handels-stelle (DEHSt)	Ab 2022	Ab dem 01.01.2023: Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsystem nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 10 BECV)	Die Höhe der zu erbringenden Gegenleistungen entspricht dem Umfang, der als im Managementsystem "wirtschaftlich" identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen Anforderungen: Amortisationsdauer von maximal drei Jahren (4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	Statische Investitionsrechnung zur Berechnung der Amortisationsdauer ist grundsätzlich anzuwenden (SPK-Förderrichtlinie Ziffer 4.2.1a)	Nachweisführung der Management-anforderungen durch Zertifikatvorlage, Nachweisführung des Investitionsvolumen gemäß Verpflichtungserklärung, Zeitplan und Investitionsnachweisen durch vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)	Aktionspläne des im Abrechnungsjahr betriebenen EnMS sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant	Keine Doppelanrechnung von Maßnahmen im Rahmen der Beihilfegewährung von SPK, BECV und EnFG Anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV, SPK und EnFG jedoch möglich. Anrechenbarkeit der Investition auf Unternehmensstandorte, welche durch das Managementsystem erfasst werden	Keine Beihilfegewährung
			Abrechnungsjahr 2021-2024: Abgabe einer vorgegebenen Verpflichtungserklärung zur Umsetzung von "wirtschaftlichen" Energieeffizienzmaßnahmen nach Vorlage DEHSt (Kapitel 4.3.1 SPK-Leitfaden)	Abrechnungsjahr 2021-2024: Investitionen sind bis zum 31.12.2024 abzuschließen und folgend nachzuweisen (Nr. 4.2.1a SPK-Förderrichtlinie)	Alternative Option: Identifizierte Investitionssumme (Energieeffizienzmaßnahmen) < 50 % des Vorjahresbeihilfebetrages, dann: kann die Kapitalwertmethode nach DIN EN 17463 angewendet werden (§ 11 Abs. 2 BECV)	Sonderfall: Zertifizierte Nachweisführung für Wirtschaftlichkeitsbewertung von Maßnahmen nach DIN EN 17463			
			Ab dem Abrechnungsjahr 2025: Umsetzung der Maßnahme im gleichen Abrechnungsjahr, für welches ein Antrag gestellt wird (Nr. 4.2.1b SPK-Förderrichtlinie)	Ab dem Abrechnungsjahr 2025: Voraussichtlich keine Abgabe einer Verpflichtungserklärung	DANN: Wirtschaftlichkeitsgrenzen nach Regelungen der BECV zu beachten: (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BECV)				
			Abrechnungsjahr 2021-2024: Abgabe eines Zeitplanes zur Umschreibung des Maßnahmenzustand der Investitionen in Energieeffizienz nach Formular der DEHSt (Kapitel 4.3.1 SPK-Leitfaden)	Alternative Erfüllungsoption I: Identifizierte Investitionssumme (Energieeffizienzmaßnahmen) < 50 % des Vorjahresbeihilfebetrages, dann: Investitionen in Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses sind alternativ anrechenbar	Sonderfall: Falls ein Unternehmen bereits vor dem 28.07.2021 ein EnMS im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 BECV eingeführt hat, darf die Amortisationszeitmethode weiter verwendet werden. Anforderung an die Amortisationsdauer bleibt weiterhin 60 % bei anteiliger Nutzungsdauer.	Ab dem Jahr 2026: Zertifizierte Nachweisführung für "wirtschaftlichen" und "unwirtschaftlichen" Maßnahmen sowie bzgl. des Managementsystems gemäß vorgegebener Dokumente und Berechnungstools der DEHSt (§ 12 BECV)			
Ab dem Abrechnungsjahr 2025: Voraussichtlich keine Abgabe eines Zeitplans	Alternative Erfüllungsoption II: Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien im Abrechnungsjahr durch Deckung eines Bedarfes von mind. 30 % (Ziffer 4.2.2 SPK-Förderrichtlinie)								

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – BesAR nach EnFG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung	
Besondere Ausgleichsregelung nach Energiefinanzierungsgesetz - EnFG	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Ab dem Antragsjahr 2025	Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 oder Umweltmanagementsysteme nach EMAS muss zertifiziert vorhanden sein (§ 30 EnFG)	<p>1. Durchführung von allen „wirtschaftlichen“ Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen des Energiemanagementsystems; (§30 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. a) EnFG in Verbindung mit § 2 Abs. 22 EnFG)</p> <p>2. Bei teilweiser Umsetzung der Aktionspläne - Nachweisliche Investition des Begrenzungsbetrags des zweiten dem Antragsjahr vorangegangene Jahr i.H.v. 100 % der Beihilfesumme</p> <p>(Umsetzung im Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr oder bis zu 4 Jahren zukünftig) (§ 30 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. cc) EnFG) in Verbindung mit § 67 EnFG</p>	<p>Wirtschaftliche Bewertung nach DIN EN 17463 - Kapitalwertmethode (§ 2 Abs. 22 EnFG)</p> <p>Antragsjahr 2025: Wirtschaftlichkeit bei 60 % der vorgesehenen Nutzungsdauer</p> <p>Antragsjahr 2026: Wirtschaftlichkeit bei 90 % der vorgesehenen Nutzungsdauer</p>	<p>Nachweisführung der Managementanforderungen durch Zertifikatvorlage (§32 Abs. 2 EnFG)</p> <p>Zertifizierte Eigenerklärung über Umfang der umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen oder Dekarbonisierungsmaßnahmen nach vorgegebenem Formular der BAFA. Abrufbar im ELAN-K2 Portal (§32 Abs. 3 EnFG)</p>	<p>Generell: Aktionspläne des EnMS des dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres sind zum Zeitpunkt der Antragstellung relevant</p>	Keine Doppelanrechnung von Investitionen im Zusammenhang mit weiteren Beihilfen	Keine Beihilfegewährung	
			Unternehmen müssen zur Beihilfegewährung nachweisen, dass sie durch einen der folgende Punkte als „energieeffizient“ gelten:	<p>3. Deckungsgrad des Stromverbrauches i.H.v. mind. 30 % durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien (§ 30 Nr 3. Buchst. b EnFG)</p> <p>4. Investitionen für Maßnahmen i.H.v. mindestens 50% des gewährten Beihilfebetrages zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses wurden getätigt (§ 30 Nr 3. Buchst. c EnFG)</p> <p>Übergangs- und Härtefallregelung (Antragsjahre 2023 bis 2025): Abgabe einer Verpflichtungserklärung über die zukünftige Durchführung von Dekarbonisierungsmaßnahmen i.H.v. 50% des prognostizierten Begrenzungsbetrages.</p> <p>**Mindestkriterium: Senkung der THG-Emissionen unterhalb des jeweils festgelegten Produkt-Benchmark-Werte um 5% nach den festgelegten EU-ETS Benchmarks (§ 67 Abs. 4 EnFG)</p>	<p>Übergangs- und Härtefallregelung (Antragsjahren 2023 bis 2025): Statische Amortisationszeitmethode kann angewendet werden, wenn ENMS vor dem 01.01.2023 bereits eingeführt wurde.</p> <p>„Wirtschaftlich“, bei 60% Amortisation der vorgesehenen Nutzungsdauer</p> <p>- DIN EN 17463 anzuwenden, wenn EnMS erst ab dem 01.01.2023 etabliert wurde</p>	<p>Übergangs- und Härtefallregelung: Abgabe einer Verpflichtungserklärung über zukünftige Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen in Höhe der geforderten Investitionssumme</p> <p>Nachweisführung über getätigte Investitionen vier Jahre nach Antragstellung</p>	<p>Bei teilweiser Umsetzung der Aktionspläne:</p> <p>Aktionspläne des EnMS des dem Antragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres werden zum Nachweis über Umsetzung des Begrenzungsbetrages (bezogen auf Zeitpunkt t-2) herangezogen</p>			<p>Anteilige Aufteilung der Investitionssumme zwischen BECV, SPK und EnFG jedoch möglich.</p> <p>(§ 30 Nr. 3 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) EnFG)</p>

Gegenleistungen im Rahmen der Beihilfegewährung – EU-ETS

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
Kostenfreie Zuteilung von Emissionszertifikaten – EU-ETS	Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Ab 01.01.2024 basierend auf der VO zur Änderung der VO (EU) 2019/331 über die kostenfreie Zuteilung (ZuVO)	<p>1. Konditionalität</p> <p>Betrieb eines normkonformen Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (Artikel 10a lit. i). EU-Richtlinie 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.05.2023)</p>	<p>Durchführungspflicht von "wirtschaftlichen" Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, identifiziert aus dem Energiemanagementsystem, Wirtschaftlichkeit bei 3 Jahren, Nutzungsdauer undefiniert (Art. 22 a Abs. 1 S. 1, 2 lit. a) ZuVO)</p>	<p>Statische oder Dynamische Investitionsrechnung nicht explizit erwähnt</p>	<p>Jährliche Zertifikatsvorlage der Re-Zertifizierung des ISO 50001 Managementsystems (voraussichtlich)</p> <p>Einmalige Nachweisführung bzgl. der umgesetzten Energieeffizienzmaßnahmen während der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung bzgl. der 2. Hälfte der 4. Handelsperiode des EU-ETS</p>	<p>Maßnahmenidentifikation der Jahre 2019-2022 wird überprüft</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Kürzung des Betrages der kostenlosen Zuteilung im EU-ETS i.H.v. 20 % der Zuteilungssumme</p> <p>(EU-Richtlinie 2023/959 Artikel 10a lit. i.)</p>
			<p>2. Konditionalität</p> <p>Bei Überschreitung der spezifischen Produktbenchmarkwert-Grenze (80% Perzentil) gegenüber den Jahren 2016/2017 sind betroffene Unternehmen aufgefordert, Klimaneutralitätspläne (bis 2050) zu erstellen (Art. 22 b Abs. 1 S. 1 ZuVO)</p> <p>Fortlaufende Überprüfung und Dokumentation im Rahmen der Klimaneutralitäts-Reports (CNR)</p> <p>Dabei sind Milestones sowie spezifische Emissionsziele pro Tonne Produkt für den 31.12.2025 sowie alle 5 Jahre danach zu definieren (Art. 22 b Abs. 1 S. 2 lit. b) ZuVO)</p>	<p>Mögliche Maßnahmenarten sind in den Klimaneutralitätsplänen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung auf emissionsarme oder emissionsfreie Technologien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Energieeffizienz & Energieeinsparungen ▪ Brennstoffumstellung durch: Wasserstoff, Elektrizität, Biomasse, alternative Brennstoffe aus Abfallströmen, andere Quellen für erneuerbare Energie ▪ Ressourceneffizienz ▪ Kohlenstoffabscheidung,-nutzung und -speicherung. (DurchführungsVO 2023/2441) 	<p>Keine Anforderung</p>	<p>Abgabe Klimaneutralitätsplan (CNP) während der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung bzgl. der 2. Hälfte der 4. Handelsperiode des EU-ETS</p> <p>Abgabe Klimaneutralitäts-Report (CNR) zum 31.03.2026. (Draft EU Ares(2024)8915071)</p> <p>Format der Klimaneutralitätspläne nach (DurchführungsVO 2023/2441)</p>	<p>Keine Anforderung</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Kürzung des Betrages der kostenlosen Zuteilung im EU-ETS i.H.v. 20 % der Zuteilungssumme</p> <p>(EU-Richtlinie 2023/959 Artikel 10a lit. i.)</p>

Verpflichtung durch Ordnungsrecht – EnSimiMaV und EnEfG

Verordnung	Zuständige Institution	Geltungszeitraum	Regulatorische Anforderungen	Umsetzungsverpflichtung	Anforderungen Investitionsrechnung	Nachweisführung	Bezugsjahr Aktionsplan	Anrechenbarkeit	Rechtsfolge der Nicht-Einhaltung
EnSimiMaV	Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieaudatoren	01.10.2022 - 30.09.2024	Anzuwenden für Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten 3 Jahre von mehr als 10 Gigawattstunden pro Jahr (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	<p>Umsetzungspflicht von wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert im Rahmen des Managementsystems sowie in den Energieaudits, - Amortisationszeit nach max. 3 Jahren bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)</p> <p>Umsetzungspflicht von „wirtschaftlichen“ Maßnahmen entspricht 18 Monaten ab Geltungsbeginn der EnSimiMaV</p> <p>Genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß §4 BImSchG sind von der Maßnahmen Umsetzungspflicht ausgeschlossen, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen (§ 4 Abs. 3 EnSimiMaV)</p>	Verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 (§ 4 Abs. 1 EnSimiMaV)	Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieaudatoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden. (§ 4 Abs. 2 EnSimiMaV)	Kein explizites Bezugsjahr	Keine Regelung	EnMS Non-konformität
Energieeffizienzgesetz – EnEfG	Bundesstelle für Energieeffizienz / Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Ab 18.11.2023	<p>Pflicht zur Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagementsystem bei einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 7,5 GWh innerhalb der letzten drei Jahre (§ 8 Abs. 1 EnEfG)</p> <p>Maßnahmenableitungspflicht aus dem Energieaudit für Unternehmen, welche nach § 1 Nr. 4 EDL-G zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet sind (d.h. \geq Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh) (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EnEfG)</p> <p>Erstellungszeitraum durchführbarer Umsetzungspläne binnen 3 Jahren nach Identifizierung im EnMS/Energieaudit (§ 9 Abs. 1 S. 1 EnEfG)</p>	<p>Pflicht (bei \geq Gesamtenergieverbrauch > 2,5 GWh innerhalb der letzten drei Jahre) zur Erstellung und Veröffentlichung eines Umsetzungsplans über wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen, identifiziert im Rahmen des EnMS sowie in den Energieaudits (§ 9 Abs. 1 S. 1 EnEfG)</p> <p>Amortisationszeit nach max. 50 % der Nutzungsdauer (§ 9 Abs. 2 S. 2 EnEfG)</p> <p>Anzusetzende Nutzungsdauer nach Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) des Bundesministerium der Finanzen; jedoch maximal 15 Jahre (§ 9 Abs. 2 S. 2, 3 EnEfG)</p>	Verpflichtende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach Kapitalwertmethode gemäß DIN EN 17463 (§ 9 Abs. 2 S.2 EnEfG)	<p>Zertifizierungspflicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Umsetzungspläne sowie der "unwirtschaftlichen" Maßnahmen durch prüfungsbefähigte Stelle (§ 9 Abs. 2 S. 5 EnEfG)</p> <p>!Nachweispflicht beim BAFA entfällt!</p> <p>Aber Stichprobenkontrolle durch BAFA (§ 10 EnEfG)</p>	Aktuellste Fassung	Keine Regelung	Je nach Verstoß ein Bußgeld i.H.v. 50.000 EUR bis zu 100.000 EUR (§ 19 EnEfG)

Zusammenfassung Anforderungsmatrix

	Management-system	Umsetzungspflicht	Umsetzungs-zeitraum	Abgleich Beihilfesumme	Bewertungs-methodik	Amortisations-grenze	Nutzungsdauer	Weitere Erfüllungsoptionen
BECV	EnMS/UMS	Ja	Rückwirkend	Ja	VALERI	60 %	Max. 9 Jahre	Ja
SPK	EnMS/UMS	Ja	Bis 31.12.2024 / siehe BECV*	Ja	Statische Methode / VALERI*	3 Jahre	Frei wählbar	Ja
BesAR	EnMS/UMS	Ja	Unterschiedlich	Unterschiedlich	VALERI	60 %	Frei wählbar	Ja
EU-ETS	EnMS/UMS	Ja	2019-2022	Nein	Frei wählbar	3 Jahre	Frei wählbar	Ja
EnSimiMaV	EnMS/UMS	Ja	-	-	VALERI	20 %	Max. 15 Jahre	Nein
EnEfG	EnMS/UMS	Nein	(Umsetzungspläne 3 Jahre)	-	VALERI	50 %	AfA-Tabellen / max. 15 Jahre	Nein

Fall der „Nicht-Einhaltung“ und Fördermittelnutzung

Fall der „Nicht-Einhaltung“			Fördermittelnutzung		
Gegenleistung im Rahmen der Beihilfe-gewährung	BECV	Keine Beihilfegewährung	Gegenleistung im Rahmen der Beihilfe-gewährung	BECV	Fördermittel Dritter sind von der Investitionssumme abzuziehen
	SPK			SPK	
	BesAR			BesAR	
Verpflichtung Ordnungsrecht	EU-ETS	Kürzung kostenlose Zuteilung i.H.v. 20 %	Verpflichtung Ordnungsrecht	EU-ETS	Keine Anforderungen
	EnSimiMaV	EnMS Nonkonformität		EnSimiMaV	
	EnEfG	Ordnungswidrigkeit / Bußgeld*		EnEfG	

* Verletzung der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung eines Plans nach § 9 EnEfG zieht nach § 19 EnEfG eine Ordnungswidrigkeit und ein Bußgeld nach sich

Disclaimer

Haftungshinweis:

Die von Gallehr Sustainable Risk Management GmbH zur Verfügung gestellten Informationen und Daten dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung, Anlageberatung, Empfehlung oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Energie, Emissionszertifikaten oder Derivaten dar und beziehen sich nicht auf die spezifischen Anlageziele, die finanzielle Situation bzw. auf etwaige Anforderungen von Personen.

Die Gallehr Sustainable Risk Management GmbH bemüht sich, dass die enthaltenen Informationen und Daten zutreffend sind. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.